Gemeinde Schildorn
Dorfplatz 1
4920 Schildorn
Telefon: 07754/8030

DVR-Nr.: 0844586
ATU23436306
Homepage: www.schildorn.at
E-Mail: gemeinde@schildorn-pramet.at

Schildorn, am 17.09.2026

Tarifordnung für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform (getrennte Abfolge) an der Volksschule Schildorn

geltend ab 21.09.2026

Präambel

An der Volksschule Schildorn wird eine schulische Nachmittagsbetreuung in Form einer ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge angeboten.

Der Betreuungsteil beginnt nach Unterrichtsende und wird von Montag bis Donnerstag bis 16:00 Uhr angeboten.

Der Besuch des Betreuungsteiles der ganztägigen Schulform ist beitragspflichtig.

§ 1 Elternbeitrag

(1) Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben für den Besuch des Betreuungsteiles einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Betreuungstage pro Woche.

(3) Die monatliche Pauschale ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten und bleibt insbesondere auch bei Ferienzeiten, Feiertagen,

Zwickeltagen sowie bei krankheitsbedingter Abwesenheit unverändert bestehen. Ausgenommen davon sind die Sommerferien.

(4) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte nachgesehen.

(5) Die Ganztagsschule beginnt jeweils in der zweiten Schulwoche und endet in der vorletzten Schulwoche des jeweiligen Schuljahres.

(6) An- bzw. Abmeldungen sowie Änderungen der Betreuungstage sind jeweils zum Semesterwechsel möglich.

(7) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen abgedeckt, ausgenommen:

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge

(vgl. § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 i.d.g.F.)

(8) Der Elternbeitrag wird für 10 geöffnete Monate berechnet.

(9) Im September gelangen nur 50% der Beiträge zur Verrechnung.

(10) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 10-mal pro Jahr eingehoben.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Für den Besuch des Betreuungsteiles werden folgende monatliche Beiträge festgesetzt:

Betreuungstage pro Woche	Monatlicher Elternbeitrag
1 Tag	€ 40,00
2 Tage	€ 70,00
3 Tage	€ 100,00
4 Tage	€ 130,00

(2) Die Beiträge werden als monatliche Pauschale verrechnet.

(3) Auf Antrag kann der Beitrag gemäß Abs. (1) aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

(4) Über einen Antrag gemäß Abs. (2) hat der Gemeindevorstand auf Antrag zu entscheiden. Es werden die Vorgaben der Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 i.d.g.F. als Grundlage herangezogen.

§ 3 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig beitragspflichtig den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform, beträgt der Elternbeitrag für Geschwisterkinder 50 % des jeweils für sie geltenden regulären Elternbeitrages.

§ 4 Materialbeitrag

Für Materialien und Bastelbedarf wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein Bastelbeitrag in Höhe von € 20,00 pro Kind und Semester eingehoben.

§ 5 Mittagsverpflegung

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 6,50 pro Portion verrechnet.

(2) Die Essensbestellung erfolgt für die gesamte Woche am Freitag der Vorwoche und gilt grundsätzlich für jeden Tag, an dem das Kind angemeldet ist. Sollte ein Kind kurzfristig nicht am Mittagessen teilnehmen können (Krankheit etc.) besteht für die Eltern die Möglichkeit, das Mittagessen zwischen 12:00 und 12:30 Uhr abzuholen. Die vorbestellen Portionen werden jedenfalls verrechnet.

(3) Der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung ist nicht im monatlichen Elternbeitrag gemäß § 2 enthalten.

§ 6 Betreuungszeiten

(1) Der Betreuungsteil beginnt nach dem jeweiligen Unterrichtsende und endet spätestens um 16:00 Uhr.

(2) Als fixe Abholzeiten werden 14:10 Uhr, nach Beendigung der betreuten Lernstunde, sowie 16:00 Uhr festgelegt.

(3) Zu den festgelegten Abholzeiten steht kein Schülertransport zur Verfügung. Die Abholung der Kinder ist daher von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten selbst zu organisieren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 21.09.2026 in Kraft.

Schildorn, am 17.09.2026

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 17.09.2026

Abgenommen am: